

moralischen Werte ganz von der Anklage ab. Insoweit diese falsch und ungerecht ist, ist es auch Urtheil und Strafe. Dies ist so klar, daß jedermann das weiß, und darum ist Caius wegen Unkenntnis unentschuldbar. Ja, wir dürfen ruhig sagen: er hat absichtlich die Anklage gefälscht, damit das Strafmaß für Gracchus erhöht werde; denn *nemo gratis mendax*. Dabei ist es für unsern Fall gleichgiltig, welches Motiv ihn speciell zur Lüge vor Gericht verleitet hat, ob Haß oder Eigennutz oder sonst etwas. Somit wäre also alles vorhanden, was vor dem Forum der Moral eine Restitutionspflicht begründet, nämlich eine *iniusta actio, quae est causa damni per se efficax et theologice culpabilis*. Caius ist deshalb restitutionspflichtig, und zwar er allein, falls der Richter, wie wir voraussetzen, seines Amtes gut gewaltet hat.

2. Es fragt sich nun, wieviel er zu restituieren hat. Soviel, als die muthmaßliche Erhöhung der Geldsumme beträgt, die durch die Anklage, insofern sie falsch war, bewirkt wurde. Denn eine Klage stand Caius jedenfalls zu; dieselbe stützte sich gerechterweise freilich nicht auf Körperverletzung, sondern auf Versuch eines Verbrechens, und ließ darum auch kaum Schadenersatz für Caius erwarten, da doch nur wirkliche Verletzung, nicht aber die Gefahr derselben einen solchen begründet. Deshalb hätte Caius zunächst einmal die 50 fl. zu restituieren. Was die andere Summe von 100 fl. betrifft, die sich zusammensetzt aus Gerichtskosten und Verlust an Verdienst wegen zu büßender Gefängnisstrafe, so dürfen wir wohl annehmen, daß der Delinquent auch bei gerechter Anklage zu den Gerichtskosten verurtheilt worden wäre, die so ziemlich dieselbe Höhe erreicht hätten, wie jetzt nach falscher Anklage, während die Gefängnisstrafe wohl geringer gewesen wäre. Darum hätte also Caius streng genommen von den 100 fl. noch das zu ersetzen, was an Geldeswert der muthmaßlichen Erhöhung der Gefängnisstrafe in Folge der falschen Anklage entspreche. Doch dürfte er sich andererseits jetzt, wo es sich um Restitution handelt, schadlos halten für die vielen Unannehmlichkeiten, die ihm der ganze Vorfall mit Anklage, Gerichtsverhandlung zc. bereitet hat. Beides nach moralischer Schätzung miteinander verglichen, könnte unter Umständen fast als gleichwertig erachtet werden, und somit bliebe schließlich von den 100 fl. nur wenig oder gar nichts zur Restitution an Gracchus übrig. In der That wären auch 100 fl. als Strafe nicht zu hoch für ein Vergehen, das an und für sich schwere Verletzung, ja den Tod hätte bringen können.

Walfenburg.

Alb. Krapoll S. J.

V. (Absolution eines Sterbenden, der bewußtlos ist.) In den Conferenzen, welche in Coetu s. Pauli ad s. Apollinarem zu Rom gehalten werden, pflegen bewährte Theologen die Lösung von Pastoralfällen zu geben. Es möge erlaubt sein, aus den *Analecta Eccl.* einen solchen Casus auszuheben, den P. Maurus

M. Kaiser O. Praed. vorgelegt und gelöst hat. Wir geben ihn mit einigen Kürzungen und einigen Bemerkungen:

Pfarrer Titius saß mit seinem Cooperator Cajus gerade beim Mittagstisch, als der Sacristan eintrat und meldete, jemand habe meuchlerisch einen andern angefallen und sich dann selbst tödten wollen; beide seien dem Tode nahe. Sofort eilten die beiden Priester zu den Sterbenden, der Pfarrer zum Mörder, der Cooperator zum Ermordeten. Nach einer Stunde kehren sie wieder zurück und der Kaplan erzählt: „Ich kam noch gerade rechtzeitig, der Arme war zwar ganz bewußtlos, aber er lebte noch und so konnte ich ihm die Lossprechung geben.“ „Das war ganz gefehlt,“ antwortete der Pfarrer, „der ermordete Jüngling ist von der gerechten Strafe Gottes ereilt worden; er lebte in Sünden, gab großes Aergernis und hielt sich fern von den Sacramenten. Ich habe dem Mörder die Lossprechung nicht erteilt, obwohl die Anwesenden sagten, er habe vor meiner Ankunft durch Winken mit den Augen Zeichen gegeben, als wenn er etwas wünsche. Kann man denn taufen ohne Wasser? Ebenso kann das Bußsacrament nicht zustande kommen ohne die Acte des Pönitenten; diese sind ja die Materie dieses Sacramentes, wie das Wasser es ist für die Taufe. Wenn also das reumüthige Bekenntnis fehlt, so kann auch die absolutio, die forma sacramenti nicht appliciert werden.“ — „Aber jetzt steht mir der Verstand still,“ jagte noch Cajus.

Es fragt sich nun:

I. Kann ein Sterbender, der bewußtlos ist und kein Zeichen der Reue gibt, absolviert werden?

II. Welcher von den beiden Priestern ist richtig vorgegangen?

III. Was ist vom Grunde zu halten, mit welchem der Pfarrer sein Vorgehen zu rechtfertigen suchte?

Resp. ad I. Man kann zwei Fälle unterscheiden. Handelt es sich um einen Sterbenden, der zwar dem Priester gegenüber kein Zeichen der Reue mehr geben kann, der aber vor der Ankunft des Priesters solche Zeichen den Anwesenden gegenüber gegeben hat, so ist es, wie Billuart (De Poenit. Diss. 6 a 10 § 7) sagt: *communis et certa sententia in variis Conciliis et locis Juris definita, talem moribundum esse absolvendum, saltem conditionate et iuxta plurimum opinionem valde probabilem potius absolute.* Auch das Rituale Rom. sagt, wo es von einem Sterbenden redet, *qui confitendi desiderium sive per se sive per alios ostenderit*, einfach: *absolvendus est.* Also für diesen Fall besteht keine Schwierigkeit. Handelt es sich aber um einen Sterbenden, der weder vor noch nach der Ankunft des Priesters ein Zeichen der Reue gegeben hat, so ist die Sache schwieriger. Der heilige Alfons (Theol. mor. I. 6, 482) führt zwei Meinungen an.

Einige — sagt er und nennt Busenbaum, Lugo, Suarez, Roncaglia, Laymann — meinen, einem solchen könne die Lossprechung

nicht gegeben werden und er fügt bei: *Ratio brevis sed valde urgens est, quia tunc deest materia sacramenti, quae debet esse sensibilis.* Gleichwohl folgt er selbst der *sententia communior*, welche besagt, man könne und solle einem solchen Sterbenden conditionate die Lossprechung geben, wenn derselbe nur christlich gelebt habe. Billuart vertheidigt ebenfalls diese Meinung, „obwohl mehrere und große Theologen entgegen sind“. Der Grund, den der heilige Alfons für diese Meinung anführt, ist der, daß die Sacramente der Menschen wegen eingesetzt sind und man daher im äußersten Nothfalle auch mit einer zweifelhaften Materie Sacramente spenden dürfe. „*Necessitas efficit, ut licite possit ministrari Sacramentum sub conditione in quocunque dubio; per conditionem enim satis praepeditur iniuria Sacramenti et eodem tempore satis consulitur saluti proximi.*“

Aber ist der Grund, welcher für die erstere Meinung angeführt wird, nicht doch durchschlagend: „Die Absolution kann nicht gegeben werden, quia deest materia Sacramenti, quae debet esse sensibilis.“ Die *Materia proxima* des Bußsacramentes sind die *actus poenitentis* — *contritio et confessio* — und gewiß, wenn diese Acte in keiner Weise wahrgenommen, noch in irgend einer Weise präsumiert werden können, so kann die Lossprechung auch nicht gegeben werden. Es ist dies klar, wenn man der Meinung des heiligen Thomas folgend die *actus poenitentis* nimmt als *materia ex qua*. Aber wenn man auch mit Scotus diese *actus* nur betrachten würde als *materia circa quam* oder als *conditio sine qua non*, so wird die Sachlage nicht geändert. Denn wenn die Bedingung in keiner Weise erfüllt wird, noch auch in irgend einer Weise als erfüllt präsumiert werden kann, so kann ich die Lossprechung nicht geben.

Die Frage ist also diese, ob bei einem solchen Sterbenden doch in irgend einer Weise die *materia sensibilis sacramenti* vorhanden oder wenigstens präsumiert werden könne. Schön antwortet hierauf der heilige Alfons „*quod eo casu bene adest prudens dubium, quod moribundus vel ante destitutionem noverit suae damnationis periculum vel post destitutionem ad illud advertat in aliquo lucido intervallo, in quo praesumitur velle et petere absolutionem signis vere sensibilibus, nempe per suspiria, motus corporis, saltem per anxiam respirationem, quamvis tunc ista signa Confessarius non percipiat (scil. ut signa certa); sufficiunt enim talia signa in tanta necessitate saltem ex prudenti dubio praesumta ad dandam absolutionem sub conditione.*“ Der heilige Lehrer meint also, man dürfe doch annehmen, daß der arme Sterbende entweder bevor er bewußtlos wurde oder in lichten Augenblicken während seiner Bewußtlosigkeit innere Reue erweckt habe und auf irgend eine Weise (durch Seufzer, beflommenes Athmen) seine Sehnsucht nach Lossprechung äußerlich zeigen wolle; wenigstens stehe das Gegentheil nicht fest. Diese, wenn auch schwach begründete An-

nahme reiche hin, die Losprechung conditionatim zu ertheilen. Wie Billuart ausführt, ist dieses Vorgehen berechtigt nicht bloß bei einem Sterbenden, der wahrhaft christlich gelebt hat, sondern bei allen, welche einfachhin durch Wort und That den christlichen Glauben bekannt haben; ja, wie der heilige Alfons selbst noch beifügt, auch bei solchen, welche in actu peccati, z. B. duelli, adulterii in diesen Zustand gekommen sind. Daher darf einem solchen sterbenden Katholiken nur dann die Losprechung nicht gegeben werden „quando nulla ratione dispositus praesumi potest et praesertim, quando post vitam absque fide transactam, antequam sensibus destitueretur, sacerdotem ad se accedentem contumeliose reiecit“ oder kürzer ausgedrückt „de cuius indispositione et impenitentia constat.“

Resp. ad II^{am}. Die Antwort ergibt sich aus dem Gesagten. Cajus ist richtig vorgegangen, nur hätte er „sub conditione“ die Losprechung ertheilen sollen, was aus der Darlegung des Falles nicht ersichtlich ist. Mit Unrecht hat der Pfarrer Titius die Absolution gänzlich verweigert. Denn, wenn auch der Unglückliche in actu peccati in diesen Zustand gekommen ist, so hätte er sub conditione doch absolviert werden können, dies umso mehr, weil vielleicht der Sterbende wirklich durch „dieses Winken mit den Augen“ seine Sehnacht hat ausdrücken wollen.

Resp. ad III^{am}. Es ist wahr, daß nach dem heiligen Thomas die actus poenitentis die materia des Bußsacramentes bilden und deshalb für das Zustandekommen des Sacramentes so nothwendig sind, wie das Wasser für die Taufe. Aber wie man im äußersten Nothfalle auch für die Taufe eine Flüssigkeit verwenden kann, von der auch nur cum tenui aliqua probabilitate präsumiert werden kann, es sei natürliches Wasser, so kann auch die Absolution gegeben werden, wenn auch nur cum tenui aliqua probabilitate präsumiert werden kann, der Sterbende zeige Reue. Es entspricht ganz der Milde unserer Mutter, der katholischen Kirche, wenn die Theologen lehren, daß man annehmen könne, der Sterbende wolle durch seine Seufzer, sein beklommenes Athmen, durch seine thränenumflorten Augen u. s. w. vielleicht seine reuige Gesinnung ausdrücken; wenigstens ist es möglich und zum mindesten steht das Gegentheil nicht fest. Allerdings ist die materia valde dubia, aber es ist genug, um in diesem äußersten Falle bedingungsweise die Losprechung geben zu können.

Wir möchten folgendes hiezu bemerken: Für das praktische Vorgehen bei Sterbenden, die keine Verständigungszeichen mehr geben können, besteht keine Schwierigkeit. Der Priester kann sich ruhig an die Weisungen der Moralisten halten, welche wenigstens gegenwärtig allgemein übereinstimmend die oben gegebenen Grundsätze aufstellen. Diesen gemäß kann jedem Katholiken, der der Sinne beraubt dem Tode nahe ist, die Absolution wenigstens sub conditione

gegeben werden, ja selbst dann, wenn er in actu peccati in den Zustand der Bewusstlosigkeit gekommen wäre. Ausgenommen ist nur ein Sterbender, de cuius indispositione constat; dies wäre, wie die Moralisten sagen, besonders dann der Fall, wenn der Betreffende bevor er seiner Sinne beraubt wurde, noch den Priester zurückgewiesen hätte. Würde aber ein solcher — so bemerkt Lehmkuhl (II. n. 515) — durch irgend eine Weise, z. B. Händedruck, flehentlichen Blick oder durch andere Zeichen, und möchten diese auch zweifelhafter Natur sein, eine Sinnesänderung kundgeben, so könnte er bedingungsweise absolviert werden. Ja, vielleicht könnte man sogar noch weiter gehen. Hat dieser Unglückliche auch den Priester zurückgewiesen und ist dann der Sinne beraubt worden, ganz unmöglich ist es auch bei diesem nicht, daß eine innere Sinnesänderung vor sich geht und er dieselbe manifestieren möchte. Der Fall ist immerhin ähnlich jenem, wo jemand in actu (alterius) peccati v. c. duelli bewußtlos wird; mag es immerhin schwerer sein eine Sinnesänderung bei einem solchen zu präsumieren, der die Gnade gerade früher zurückgewiesen, unmöglich ist eine solche doch nicht. Auch Vallerini macht folgende Bemerkung: (Compendium Th. m. [Gury] II. n. 505a): „Quod absolvi non debeat nec possit, qui nulla ratione dispositus censeri potest, diffitebitur nemo. Verum cum dispositio praesumi possit vel in eo, qui sensibus destituitur in ipso peccandi actu, vix apparet, quandonam futurum sit, ut nullo modo moribundus possit attritus praesumi.“ Wenn also z. B. heute der Kranke den Priester zurückweist und am andern Tag findet ihn der Priester bewußtlos, so würde ich den Priester nicht tadeln, wenn er ihm (vielleicht geheim) nach Vorbetung der betreffenden Acte sub conditione die Lösprechung geben würde, obgleich eigentliche Zeichen einer Sinnesänderung nicht zu erkennen sind.

Wenn das praktische Vorgehen keine Schwierigkeiten bietet, so ist doch die Sache theologisch betrachtet nicht so einfach. Hält man sich an die jetzt als communis sententia geltende Ansicht des heiligen Thomas, daß die actus poenitentis materia proxima dieses Sacramentes sind, so muß, damit ich die Lösprechung geben kann, außer der innerlichen Reue auch äußerlich Reue und Anklage aliquo modo sich zeigen, damit eine materia sensibilis Sacramenti vorhanden ist; zum mindesten aber muß ich aliqua ratione präsumieren können, es sei diese materia sensibilis vorhanden. Die innere Dispositio, so lehren die Theologen, könne in Anbetracht der Barmherzigkeit Gottes präsumiert werden und für die äußerliche Manifestatio könne, wie wir nach dem heiligen Alfons gehört haben, die anxia respiratio, suspiria, ictus oculorum u. s. w. genommen werden. Man kann sich damit befriedigen, aber ganz befriedigt — diesen Eindruck habe ich — werden gar manche nicht sein. Denn es kann ja auch ein Sterbender mit geschlossenen Augen, ruhig athmend u. s. w. bewußtlos daliegen; soll ich dann einem solchen wegen Mangel der

suspiria etc. die Absolution verweigern? Das gewiß nicht. Also, so scheint es, ganz befriedigt die Erklärung des heiligen Alfons nicht. Ich stimme daher entschieden lieber anderen Theologen bei, welche in anderer Weise die Erlaubtheit der Lossprechung für diese Fälle vertheidigen. Sie sagen nämlich, ein Mensch, der christlich gelebt oder doch wenigstens ein Glied der wahren Kirche geblieben, scheine dadurch genugsam äußerlich zu zeigen, daß er auch als Glied der Kirche, somit nach Empfang der Sterbesacramente, sterben wolle. Diese manifestatio non expresse revocata genüge, ihm die Lossprechung bedingter Weise ertheilen zu können. Auch die Abweisung eines Priesters ist immerhin noch nicht ganz gleichbedeutend mit dem formellen Austritt aus der Kirche; ergo. Allerdings gerade für diesen Fall, wo der Priester abgewiesen wurde, wäre die Art und Weise der Begründung, wie sie der heilige Alfons gibt, günstiger. Wer der anderen erwähnten Begründungsweise den Vorzug gibt, muß, — wie es auch Lehmkuhl thatächlich thut — um consequent zu bleiben, fordern, daß ein solcher Sterbender seine Sinnesänderung doch irgendwie äußerlich manifestiere. Da jedoch auch hiefür zweifelhafte Zeichen (z. B. pressio manuum, oculorum obtutus [Lehmkuhl]) genügen, geht es doch schließlich ziemlich auf dasselbe hinaus.

Die Forderung, daß, damit ich die Lossprechung geben kann, die actus poenitentis sich äußerlich zeigen müssen oder daß wenigstens deren manifestatio in irgend einer Weise präsumiert werden könne, gilt jedenfalls, wenn man nach der sententia communis die actus poenitentis als materia Sacramenti betrachtet — die materia muß ja sensibilis sein. Anders, so scheint es mir, wäre die Sache allerdings, wenn man mit den Scotisten die actus nicht als materia ex qua, sondern nur als conditio sine qua non nimmt, oder als necessaria dispositio ad sacramentum, „quae, wie Ballerini beifügt (l. c. n. 506 b), non necessario debet esse sensibilis.“ Damit die absolutio gültig ist, muß die dispositio da sein und damit ich die absolutio (licite) spenden darf, muß im allgemeinen diese dispositio sich auch äußerlich zeigen. Aber im äußersten Fall kommt doch das Sacrament zustande, wenn nur die absolutio gegeben wird und die innerliche Reue und der Wille zu beichten vorhanden sind. Nach der sententia communis hingegen kommt überhaupt das Sacrament nicht zustande, wenn die actus poenitentis qua materia sensibilis sich nicht äußerlich zeigen. Um also einem des Bewußtseins beraubten Sterbenden die Lossprechung geben zu können, muß ich bei der sententia communis nicht nur die interna dispositio, sondern auch deren externa manifestatio präsumieren können, bei der sententia Scoti genügt die praesumptio internae dispositionis. Daß nun letzteres leichter geht, liegt auf der Hand und deshalb stimme ich gerne den Worten Ballerinis bei, welcher (l. c. n. 506 b) auf die Frage, welche Meinung die Spendung der Lossprechung in unserem Falle mit besserem Grund rechtfertige,

antwortet: aegre forte quis palmam primae (= s. Thomae vel communi) sententiae tribuet. Vallerini denkt hier an die Erklärungsweise jener, welche die anxia respiratio u. s. w. als die materia sensibilis präsumieren.

Ich weiß wohl, daß der sonst immer verlässliche Lehmkühl anderer Anschauung ist und sogar ausdrücklich sagt (Th. m. II. n. 512), auch nach der Meinung der Scotisten sei die externa manifestatio pro essentiali conditione sacramenti validi zu betrachten. Wenn wir also hierin von Lehmkühl abweichen, so geschieht es nicht, um die Sache endgiltig zu entscheiden, sondern nur, um vielleicht eine genauere Untersuchung und Entscheidung anzuregen.

Salzburg.

Dr. Ignaz Rieder, Theologie-Professor.

VI. (Die Pflöge der Nachbarschaft unter der Seelsorgsgeistlichkeit.) Der Mensch ist von Natur aus ein „animal sociale“; Umgang und Verkehr, Freundschaft mit Gleichgesinnten ist eine natürliche Forderung unseres Herzens. Ist dieser Umgang und Verkehr ein sittlicher und sittigender, so ist er vom Standpunkte der Moral aus nicht nur gestattet, sondern geradezu anempfohlen. Ist ja doch die „vita communis“ des Klosterlebens auf diesem sich gegenseitig bildenden, erhebenden und anregenden Umgang und Verkehr aufgebaut. Wir Seelsorgspriester auf dem Lande sind zumeist ohne Hilfspriester und damit sozusagen ohne Verkehr, ohne Umgang in unserer Ortsgemeinde und Pfarre. Andererseits ist aber auch in uns das Verlangen nach Verkehr mit Gleichgesinnten, der Wunsch nach Geselligkeit. Dieser Wunsch, dieses Verlangen ist umso lebhafter und größer, je jünger der Priester ist; denn noch sind in ihm die Tage des gemeinsamen Zusammenlebens mit gleichgesinnten Genossen im Seminare oder Convicte in allzulebendiger Erinnerung. Der jüngere Seelsorgspriester bedarf aber auch aus wichtigeren und höheren Gründen des Verkehrs mit anderen, besonders erfahrenen und seeleneifrigen Collegen; denn mag er theoretisch auch noch so tüchtig ausgebildet sein, mag er in den theologischen Wissenschaften noch so gut beschlagen sein, es fehlt ihm doch die so nothwendige Praxis, die nie und nimmer aus Büchern, gelehrten Werken und Compendien gezogen werden kann, sondern die uns einzig und allein das Leben mit seinen Erfahrungen, mit seinen Erfolgen und Mißerfolgen lehrt. Wo könnte sich aber der Priester besser Rathes erholen, wo sicherer seine auftauchenden Zweifel lösen, als bei älteren, erfahrenen Mitbrüdern? Wie ausgezeichnet haben sich deshalb überall die sogenannten „freien Priesterconferenzen“ bewährt, wo sie gut geleitet worden sind! Wieviele Anregungen, wie manche belehrende Winke, wie trostreiche Aufmunterungen sind allenthalben von diesen Zusammenkünften und Besprechungen ausgegangen nicht nur zum Nutzen der Priester selbst, sondern auch zum Heile der Seelen, zur größeren Ehre Gottes! —